

**Verordnung zum Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze der Gemeinde Buochs durch Drittnutzende  
(Verordnung zum Benützungsreglement)**

vom 14. Juli 2025

---

Der Gemeinderat von Buochs,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3, Art. 6 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 45 Abs. 1 und Art. 47 des Benützungsreglements<sup>1</sup> und Art. 130 Abs. 3 Ziff. 2 des Baugesetzes<sup>2</sup>,

beschliesst:

**§ 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Klassifizierung der Räumlichkeiten, die Gebührentarife und die weiteren Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen, Plätze und öffentlichem Grund der Gemeinde Buochs durch Drittnutzende gemäss Art. 44 des Benützungsreglements.

**§ 2 Grundsätze**

In den Benützungsgebühren enthalten und damit abgegolten sind:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c) die Wartungsdienst- und Reinigungskosten;
- d) Mobiliar der gemieteten Räumlichkeiten
- e) der Strom- und Wasserverbrauch.

---

<sup>1</sup> BG 4.11

<sup>2</sup> NG 611.01.

### § 3 Benützungsgebühr bei kommerzieller Nutzung

Für sämtliche Tarifstufen sowie bei Benutzung von Räumlichkeiten, Anlagen, Plätze und öffentlichem Grund mit einer kommerziellen Nutzung wird gestützt auf Art. 45 Abs. 1 des Benützungsreglements ein Zuschlag von CHF 150.00 verrechnet.

### § 4 Räumlichkeiten und deren Klassifizierung

Die Räumlichkeiten sind nach folgenden Klassifizierungen eingeteilt:

#### Schulanlagen

Objekt	Kategorie	Klasse
Sporthalle Breitli 1/3 Halle	Sportanlage	1
Sporthalle Breitli 2/3 Halle	Sportanlage	2
Sporthalle Breitli 3/3 Halle	Sportanlage	3
Aussenanlage Sporthalle Breitli	Sportanlage	3
Sporthalle Breitli 3/3 Halle, mit kleiner Festwirtschaft auf Galerie	Sportanlage, Festsaal	4
Sporthalle Breitli 3/3 Halle, mit grosser Festwirtschaft in der Halle	Sportanlage, Festsaal bis 900 Personen	6
Sporthalle Breitli Musikraum UG	Räume	1
Sporthalle Breitli Mittagstisch UG	Räume	3
Lückertsmatt Halle	Sportanlage, Festsaal	1
Lückertsmatt Halle mit Festwirtschaft	Sportanlage, Festsaal	3
Lückertsmatt 1 Schulküche	Räume	4
Lückertsmatt 2 Schulküche	Räume	4
Schulhaus 04 Gemeindesaal	Räume	1

#### Gemeindeliegenschaften

Objekt	Kategorie	Klasse
Pavillon Dorfpark / Dorfleuteried	Räume	2
Jugendlokal Süesswinkel	Räume	4
Seeplatz 10	Kulturraum, Festsaal bis 150 Personen	5

Über nicht klassifizierte Räume entscheidet der Gemeinderat.

## § 5 Tarife

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach den folgenden Tarifstufen:

	Tarifstufe 0			Tarifstufe 1		
Klasse	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags
1	0.00	0.00	20.00	20.00	30.00	40.00
2	0.00	0.00	30.00	30.00	45.00	60.00
3	0.00	0.00	40.00	40.00	60.00	80.00
4	0.00	40.00	50.00	50.00	75.00	100.00
5	50.00	70.00	100.00	70.00	90.00	150.00
6	100.00	150.00	300.00	100.00	150.00	300.00

	Tarifstufe 2			Tarifstufe 3		
Klasse	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags	bis 3 Std.	bis 5 Std.	ganz- tags
1	40.00	60.00	80.00	60.00	90.00	120.00
2	60.00	90.00	120.00	90.00	135.00	180.00
3	80.00	120.00	160.00	120.00	180.00	240.00
4	100.00	150.00	200.00	200.00	300.00	400.00
5	150.00	200.00	300.00	300.00	400.00	600.00
6	200.00	300.00	400.00	400.00	600.00	800.00

<sup>2</sup> Die Kosten der Tarifstufen 0 und 1 für die Schulanlagen werden nur für die Anlassdauer berechnet. Allfällige Aufbau- oder Abräumarbeiten werden nicht verrechnet.

<sup>3</sup> Die Kosten der Tarifstufen 2 und 3 für die Schulanlagen werden pro belegten Tag berechnet.

<sup>4</sup> Die Kosten aller Tarifstufen für die Gemeindeliegenschaften werden pro belegten Tag berechnet.

## **§ 6 Seeplatz 10**

Bei einer Belegung von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden die Gebühren ab dem dritten Tag um 50% ermässigt.

## **§ 8 Zivilschutzanlage Breitli**

<sup>1</sup> Grundgebühr pauschal für Nutzung CHF 300.00

<sup>2</sup> Pro Person und Nacht CHF 10.00

<sup>3</sup> Benützung Küche: Grundtarif pro Anlass CHF 50.00

## **§ 9 Benützung öffentlicher Grund**

<sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Lagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von CHF 4.00/m<sup>2</sup> und Monat, in den übrigen Fällen CHF 2.00/m<sup>2</sup> und Monat erhoben.

<sup>2</sup> Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, ist eine Benützungsgebühr von CHF 10.00/m<sup>2</sup> und Monat zu entrichten.

<sup>3</sup> Angebrochene Monate werden voll angerechnet.

## **§ 10 Festmobilier**

Das Festmobilier steht kostenlos zur Verfügung.

## § 11 Annulationsgebühr

Wird von einer Bewilligung kein Gebrauch gemacht, so schuldet der betreffende Drittnutzende der Gemeinde als Entgelt:

- a) 100 % der Gebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben;
- b) 80 % bei einer Stornierung innerhalb von weniger als 48 Stunden vor Beginn der bewilligten Nutzung;
- c) 50 % bei einer Stornierung innerhalb von zwei Tagen bis vier Wochen vor Beginn der bewilligten Nutzung;
- d) 20 % bei einer Stornierung innerhalb von fünf bis acht Wochen vor Beginn der bewilligten Nutzung;

## § 12 Ausserordentliche Dienstleistungen

Für ausserordentliche Dienstleistungen gemäss Art. 44 Abs. 5 des Benützungsreglement werden CHF 90.00 pro Stunde verrechnet.

## § 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden die im Gebührentarif der Gemeinde vom 9. Dezember 2009 enthaltenen Tarifpositionen F1, F2.1, F2.2, F2.3, F2.4, F2.5, F2.6, F4, J1 sowie J2 aufgehoben.

Buochs, 14. Juli 2025

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Werner Zimmermann  
Gemeindepräsident

Kilian Zwyssig  
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 18. November 2025 mit RRB Nr. 705.